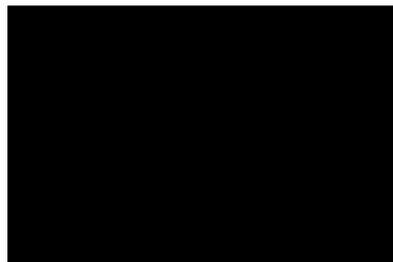


BMAW-W - Präs/A/7 (HR-Strategie, Compliance
und Dienststellen)

An Herrn
Mag.rer.nat. Markus 'fin' Hametner



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2023-0.097.169

Seitens des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft ergeht folgender

B E S C H E I D

SPRUCH

Auf Grund Ihres am 8. Dezember 2022 eingelangten Auskunftsbegehrens, in dem Sie bzgl. des derzeit noch nicht abgeschlossenen Besetzungsverfahrens hinsichtlich der Position der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde Auskunft begehrt haben, wird die angeforderte Auskunft zu Ihrer Frage 4 samt Unterfragen auf Grund von § 4 iVm. § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz iVm. Art. 20 Abs. 3 B-VG **nicht erteilt**.

BEGRÜNDUNG

Festgestellter Sachverhalt:

Am 8. Dezember 2022 langte ho. ein per E-Mail übermitteltes Auskunftsersuchen gemäß §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz ein. In diesem stellten Sie folgende Fragen bzw. Ersuchen:

„Laut Bericht etwa von ORF.at (<https://orf.at/stories/3292767/>) wurde aus dem Wirtschaftsressort eine Studie zur Eignung von Michael Sachs für die Leitung der Bundeswettbewerbsbehörde in Auftrag gegeben und liegt ihm vor.

- 1. In welchem Verfahren wurde der Gutachter ausgewählt? Von welchen weiteren möglichen Gutachtern wurden Angebote eingeholt?*
- 2. Wie lautete der Auftrag an den Gutachter im Wortlaut?*
- 3. Welche Informationen wurden dem Gutachter konkret für die Erstellung des Gutachtens zur Verfügung gestellt / übermittelt? Ich beantrage die vollständige Auflistung der übermittelten Dokumente.*
- 4. Wie lauteten die Inhalte des Gutachtens im Wortlaut? Die vollständige Übermittlung wird beantragt.*
- 5. Welche Kosten wurden durch die Erstellung des Gutachtens fällig?“*

Des Weiteren wiesen Sie – unter Erwähnung höchstgerichtlicher Judikatur – auf Ihre „Rolle als Journalist und ‚public watchdog‘ und das große öffentliche Interesse an dieser Anfrage hin. Die Anfrage dient alleine der Recherche und Berichterstattung über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften“.

Rechtlich folgt:

Nach § 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, haben u.a. die Organe des Bundes Auskünfte über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, und zwar in einem solchen Umfang, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden. Der Pflicht der Behörde zur Auskunftserteilung nach § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz korrespondiert ein subjektives öffentliches Recht des Einschreiters.

Es ist demnach vorerst zu prüfen, ob dem Auskunftsbegehren eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Hierzu normiert Art. 20 Abs. 3 Satz 1 B-VG:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).“

In Folge ist zu prüfen, inwieweit Art. 20 Abs. 3 B-VG einer Auskunftserteilung entgegensteht.

Die unter der Frage 4 samt Unterfrage begehrte Auskunft bezieht sich auf das laufende Besetzungsverfahren für den Posten der Generaldirektorin bzw. des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde. Eine endgültige Entscheidung im Rahmen dieser Besetzung durch das hierfür zuständige Organ ist allerdings noch ausständig; die Willensbildung des Organs ist noch nicht abgeschlossen. Die herbeizuführende Entscheidung befindet sich somit noch im Stadium der Vorbereitung.

Art. 20 Abs. 3 B-VG erstreckt seinem Wortlaut nach das Amtsgeheimnis auch auf die „Vorbereitung einer Entscheidung“. Umstände eines noch nicht abgeschlossenen Willensbildungsprozesses kommen daher für eine Auskunftserteilung nicht in Betracht; siehe z.B. die Erkenntnisse des VwGH vom 19. 11. 1997, 96/09/0192 sowie vom 9. 9. 2004, 2001/15/0053.

Da das ggstl. Auswahlverfahren erst durch rechtskräftige Bestellung der Leitungsfunktion beendet wird, ist auch der diesbezügliche Willensbildungsprozess des für diese Entscheidung befugten Organs noch nicht abgeschlossen. Daher unterliegen sich darauf beziehende interne Schriftstücke (wie auch das angeforderte Gutachten), die auch Akteninhalt der Personalentscheidung werden, dem Amtsgeheimnis und ist deren Inhalt daher einer Aus-

kunftspflicht nicht zugänglich; das öffentliche Geheimhaltungsinteresse betreffend die Vorbereitung einer Entscheidung steht somit einer Auskunftserteilung entgegen. Daran vermag auch Art. 10 EMRK unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Medien nichts zu ändern.

Informativ sei noch darauf hingewiesen, dass der mit BGBl. I Nr. 144/2022 eingefügte und am 1. Jänner 2023 in Kraft getretene Abs. 5 des Art. 20 B-VG gemäß Art. 151 Abs. 67 B-VG ausschließlich auf Studien, Gutachten und Umfragen anzuwenden ist, die ab 1. Jänner 2023 in Auftrag gegeben werden. Art. 20 Abs. 5 B-VG idgF ist daher auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Vor diesem Hintergrund war die Auskunft zur Fragen 4 samt Unterfrage nicht zu erteilen. Hinsichtlich der Fragen 1, 2, 3 und 5 samt Unterfragen bestehen die vorgenannten Einschränkungen nicht, diese werden daher mit eigener Erledigung beantwortet.

Die Fragen 1, 2, 3 und 5 samt Unterfragen werden Ihnen mit separater Erledigung des BMAW beantwortet (Verwaltungsakt GZ 2023-0.097.169).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft einzubringen und hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Die Beschwerde hat darüber hinaus die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Beschwerde gilt nur dann als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingebracht wird.

Wien, am 7. Februar 2023

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2023-02-20T09:14:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1056650987
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at